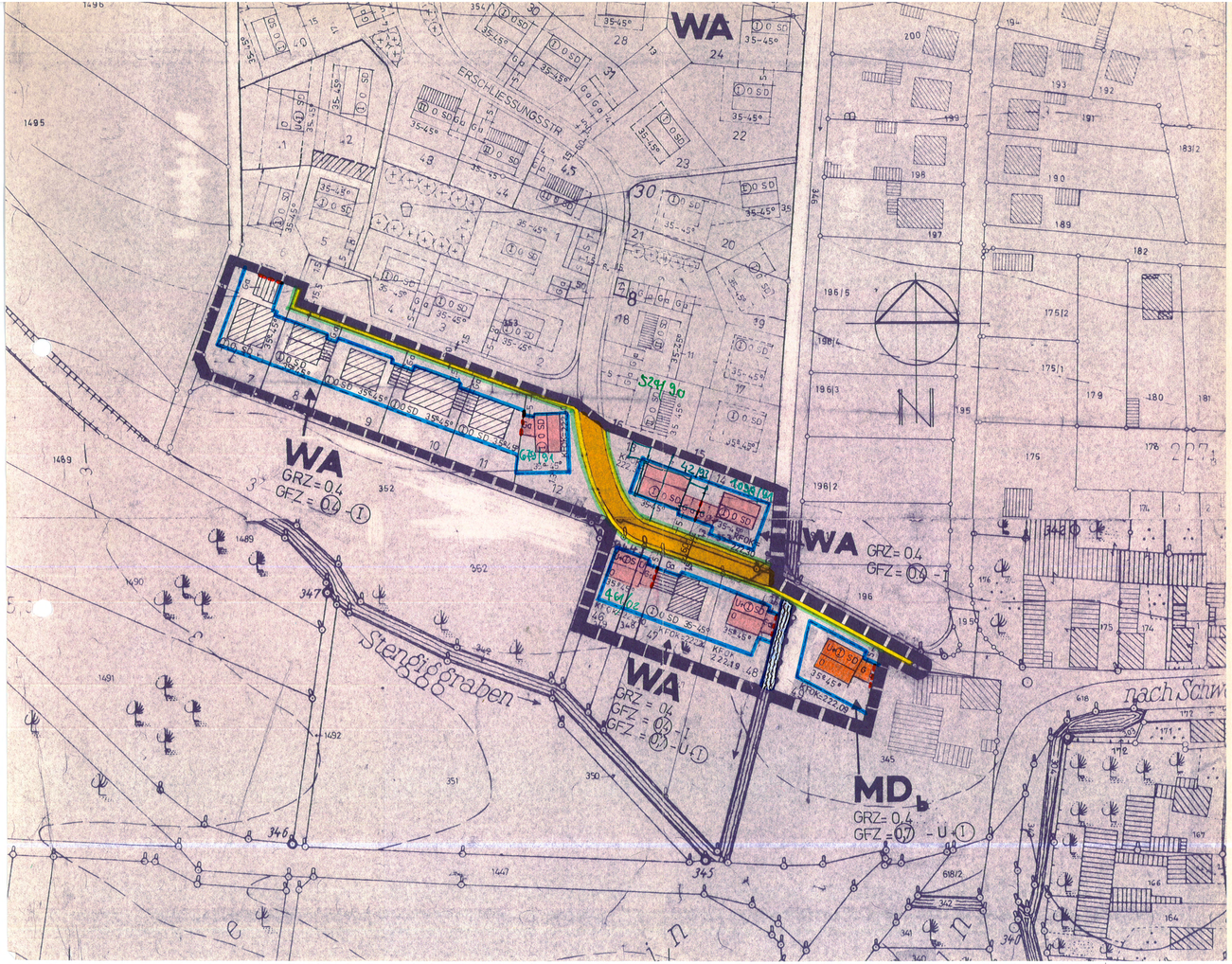

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. ZUSÄTZLICH BESCHRÄNKTES DORFGEBIET GEMÄSS §5 IVM. §1 ABS5 BAUNVO
AUSGESCHLOSSEN WERDEN:
TIERHALTUNGEN ÜBER 0,5 VGV (VGV IST EIN MASSTAB BEI DEM DIE VERSCHIEDENEN GERUCHSINTENSITÄTEN DER EINZELNEN TIERARTEN BZW DER EINZELNEN TIERHALTUNGSFORMEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN.
0,5 VGV ≙ 80 HÜHNERN ODER 4 SCHWEINEN ODER 4 RINDERN (KÜHEN/BULLEN) ODER 5 SCHAFEN.)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GRZ = 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ = 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI (I)
GFZ = 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI U-(I)

2.2. ZUSÄTZLICH: MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BEI MD_b = 800 M^2

3. BAUWEISE

3.1. ZUSÄTZLICH: DACHGESCHOSSE, DIE VOLLGESCHOSSE IM SINNE VON ART.2 ABS.4 BAYBO SIND, WERDEN BEI DER BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NICHT MITGEZÄHLT.

4. SONSTIGES

4.1. FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 12, 13, 14, 46, 47, 48, 49 SIND DIE ANGEGEBENEN KELLERFUSSBODENOBERKANTEN, WELCHE IN DEN GRUNDSTÜCKEN EINGETRAGEN SIND, ALS TIEFSTMÖGLICHE HÖHENEINSTELLUNGEN EINZUHALTEN.

4.2. AN DEN GRENZEN ANEINANDER ERRICHTETE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE GARAGE DIE GESTALTUNG VORGIBT.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET, NUTZUNGSBESCHRÄNKT
- (0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- KFOK — MINDESTHÖHE DER OBERKANTE DES KELLERFUSSBODENS
- o — OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE FAHRBAHN MIT ABGEGRENZTEN GEHWEGEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ~~WASSERFLÄCHEN, BESTAND~~ Vorhandener Flurbereinigungsgraben
- GA — FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ZUSÄTZL. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- U-I — UNTERGESCHOSS AUSBAUFÄHIG UND EIN VOLLGESCHOSS
- SD — SATTELDACH
- 35-45° — DACHNEIGUNGSWINKEL
- BAUFLÄCHE MIT DEM FIRSTLINIENVERLAUF
- 13 — FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- -5- — EINZUHALTENDES MINDESTMASS VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZUR GARAGE = STAURAUM §2/2 GAVO

SOWEIT DER VORLIEGENDE ÄNDERUNGSPLAN KEINE ANDERWEITIGEN FESTSETZUNGEN TRIFFT, GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 6.12.1976 (RECHTSVERBINDLICH 5.12. 1980) UNVERÄNDERT WEITER.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS 2 SATZ 1 BAUGB
VOM 12.12.1988 BIS 13.1.1989 IM RATHAUS
IN Werneck ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Werneck, DEN 20.2.1989

1. BÜRGERMEISTER

~~DIE GEMEINDE~~ Der Markt Werneck HAT MIT BESCHLUSS DES Markt GEMEINDERATES VOM 24.1.1989 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Werneck, DEN 20.2.1989

1. BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 28.03.1989
LANDRATSAMT
I. A.
Mainka, Oberregierungsrat

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 07.04.1989 DURCH Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Werneck ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN Werneck WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN (§12 SATZ 4 BAUGB)

Werneck, DEN 07.04.1989

1. BÜRGERMEISTER

MARKT WERNECK ORTSTEIL ZEUZLEBEN

BEBAUUNGSPLAN

ZUR 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AM HINTEREN ECKLEIN"
VOM 6.12.1978
FÜR DIE BAUPLATZNUMMERN 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 46, 47, 48, 49

GEBIET „AM HINTEREN ECKLEIN" MASSTAB 1:1000

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO
DAG SCHRÖDER
DIPL.-ING.-FH-ARCHITEKT
DEUTSCHFELDSTRASSE 6
TELEFON 09721/3939
8720 SCHWEINFURT

SCHWEINFURT: 25.5.82, ÜBERARBEITET: 15.2.83, 16.12.85, 9.2.87, 30.3.88, 8.4.88, [redacted] 1988
PROJ.-NR. 77/13/05